

**Einwilligungserklärung zur Weitergabe personenbezogener Daten  
anteilige Übernahme von Schülerfahrkosten**

Hiermit willige ich in die Weitergabe meiner folgenden personenbezogenen Daten durch die Stadt Dortmund, Fachbereich Schule, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO an die DSW 21 ein:

Daten des Schülers

Nachname	
Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
Besuchte Schule	

Daten des Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)

Nachname	
Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Ausstellung des SchokoTickets. Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weitergeleitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Dortmund so lange gespeichert, wie dies für die Gültigkeit des Schokotickets erforderlich ist bzw. es die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erfordern (10 Jahre).

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich an die Stadt Dortmund Fachbereich Schule oder als Mitteilung per Email an die E-Mail-Adresse [schuelerfahrkosten@stadtdo.de](mailto:schuelerfahrkosten@stadtdo.de) richten.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Hinweis: Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter [www.datenschutz.dortmund.de](http://www.datenschutz.dortmund.de)

Stadt Dortmund



## Anteilige Übernahme von Schülerfahrkosten (SchokoTicket) für die Schüler\*innen der Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien sowie der Berufskollegs der Stadt Dortmund als Schulträger.

### Wann bekomme ich einen Zuschuss zum SchokoTicket?

Schülerfahrkosten werden nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG i.V.m. SchfVO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Die Voraussetzungen für die Ausgabe eines vom Schulträger anteilig finanzierten SchokoTickets liegen vor, wenn

- a) der kürzeste zumutbare Schulweg (Fußweg zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule) für Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 1 – 4 länger als 2 km, für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 länger als 3,5 km und ab der Jg. 11 bzw. für den Besuch des Berufskollegs länger als 5,0 km ist. Bei der Anspruchsprüfung ist lediglich die Länge des Fußweges vom Wohnort zur besuchten Schule maßgebend. Schulwegmessungen mittels handelsüblicher Computersysteme (Routenplaner), Fahrradacho, PKW, etc. werden nicht berücksichtigt, weil hier Abweichungen entstehen können. Haltestellen des ÖPNV werden bei der Anspruchsprüfung nicht zugrunde gelegt  
oder
- b) der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler\*innen ungeeignet ist  
oder
- c) gesundheitliche Hinderungsgründe vorliegen den Schulweg zu Fuß zu bewältigen (hier ist ein Attest des behandelnden Arztes erforderlich).

### Wie beantrage ich das bezuschusste SchokoTicket?

In jedem Fall ist für die Anspruchsprüfung ein Antrag auf Schülerfahrkostenübernahme erforderlich, keine Änderungsmitteilung (!). Das Antragsformular sowie das für die Antragstellung erforderliche Formular Datenschutzerklärung erhalten Sie im Schulsekretariat an der besuchten bzw. an der aufnehmenden Schule.

Füllen Sie das zweiseitige Antragsformular und das Formular Datenschutzerklärung bitte sorgfältig und vollständig aus und unterschreiben Sie diese. Tragen Sie auch den Namen der bisher besuchten Schule und den Namen der zukünftig besuchten Schule ein. Bitte reichen Antrag samt Formular Datenschutzerklärung im Schulsekretariat zur Schulbesuchsbestätigung der aktuell besuchten bzw. der im nächsten Schuljahr besuchten Schule ein. Der komplette Vorgang wird dann vom Schulsekretariat an das Schülerfahrkostenteam weitergeleitet.

Sollte beim Schülerfahrkostenteam im Rahmen der Anspruchsprüfung festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Übernahme von Schülerfahrkosten erfüllt sind, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid sowie das gesiegelte Antragsformular zurück. Bitte legen Sie das beigelegte, gesiegelte Antragsformular in einem der Kundencenter der Dortmunder Stadtwerke (Petrikirche oder Bahnhof Hörde) vor. Die Chipkarte wird Ihnen dort sofort ausgehändigt.

Wenn Ihrem Antrag nicht entsprochen wird, erhalten Sie einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Sie können unter Vorlage einer Schulbescheinigung der aufnehmenden Schule in den Verkaufsstellen der Dortmunder Stadtwerke (KundenCenter DSW21 Petrikirche oder Bahnhof Hörde) das SchokoTicket als Selbstzahler erwerben.

### Zusätzlicher Hinweis für „Besondere Gefährlichkeit des Schulweges“

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte rechtfertigt nicht bereits allein der großstädtische Verkehr mit seiner hohen Verkehrsdichte auf den Straßen die Annahme eines besonders gefährlichen Schulweges; bei anderer Auffassung wären dann folglich alle Schulwege in Ballungsgebieten besonders gefährlich. Es müssen vielmehr konkrete Sicherheitsrisiken auf dem Schulweg vorhanden sein, wie z. B. die Überquerung einer verkehrsreichen Straße ohne Sicherung durch Ampelanlagen oder sonstige Querungshilfen oder eine stark befahrene Straße ohne Gehweg. Als Schulweg ungeeignet sind in größerer Länge unbauten oder nicht mit Wohnhäusern bebauten Straßen und Wege, die auch in den Hauptverkehrszeiten nur eine unwesentliche Verkehrsdichte aufweisen.

Ihr Fachbereich Schule

